

Satzung für die Benutzung des Freibades in der „Freizeitanlage Bäckeröd“ des Marktes Waidhaus

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Waidhaus folgende

Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt Waidhaus betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Gebührenkarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Gebührenkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
- c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Waidhaus innerhalb des Badegeländes oder des dazugehörigen Außengeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Plakate anzubringen, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(5) Der Zugang für Benutzer ist nur über den Kasseneingang möglich.

(6) Der Eingang des Freibades wird videoüberwacht (Art. 24 BayDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO).

§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulen, Verbände und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Waidhaus, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Die Badbenutzer aus den Bereichen der vorgenannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(3) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten und Wasserflächen besteht nicht.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Beginn und Ende der Betriebszeiten werden durch den Marktgemeinderat bestimmt und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt gegeben. Der Markt Waidhaus behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere witterungsbedingt, sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Die Öffnungszeiten des Freibades werden vom Markt Waidhaus festgelegt und die Öffentlichkeit auf geeignete Weise sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben.

(3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist das Baden verboten.

(4) Der Verkauf der Gebührenkarten wird um 19:30 Uhr eingestellt. Badegäste werden nicht mehr eingelassen.

(5) Spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit sind die Badebecken zu räumen. Das gesamte Freibadgelände ist spätestens zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(6) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Umkleidekabinen, Schließfächer

(1) Zum Aus- und Ankleiden sind die ausgewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.

(2) Für die Aufbewahrung von Kleidung und sonstigen Gegenständen stehen Schließfächer zur Verfügung. Sie lassen sich durch Einwurf einer 1 €-Münze öffnen.

(3) Die Schließfächer sind täglich beim Verlassen des Bades zu entleeren. Fächer, die nach dem Ende der Öffnungszeit verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(4) Beim Verlust des Schlüssels hat der Benutzer Wertersatz in Höhe von 20 € zu leisten. Das im Schrank Aufbewahrte wird erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben.

(5) Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen stehen keine speziellen Einrichtungen zur Verfügung. Die sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Der Markt Waidhaus übernimmt bei Diebstahl oder Verlust keine Haftung.

§ 6 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim gemeindlichen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast an den Duschen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Außenduschen oder Waschbecken) zu benutzen.

§ 8 Ordnungsvorschriften für das Freibad

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(4) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
- b) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen oder unterzutauchen;
- c) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere der Becken, der Beckenumgänge und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken;
- d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
- e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
- f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen;
- g) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich des Bades;
- h) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Benutzer kommt;
- i) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung;
- j) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
- k) die Beschädigungen oder Beseitigung von Absperrungen;
- l) die Errichtung von Feuerstellen;
- m) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,

n) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.

(5) Die Abfälle sind in die dafür vorgesehene Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Badepersonal hiervon sofort zu verständigen.

(6) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten.

(7) Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Den Nichtschwimmern steht der Nichtschwimmerbereich zur Verfügung.

(8) Die Benutzung von Luftmatratzen und Schlauchbooten, insbesondere mit Paddeln, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(9) Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Kinder unter 8 Jahren ist die Benutzung der Rutsche nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Das Durchschwimmen des Sicherheitsbereichs der Rutschen ist verboten. Die Benutzung der Wasserrutschen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Jeder Benutzer der Rutsche hat sich selbst zu vergewissern, dass sich niemand im Auslaufbereich der Rutsche aufhält.

§ 9 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen, das ggf. Erste Hilfe leistet, medizinische Hilfe anfordert und Eintragungen in die Unfallmeldebücher vornimmt.

§ 10 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im gemeindlichen Bad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des gemeindlichen Bades ausgeschlossen werden.

(3) Wird eine Person ohne gültige Gebührenkarte angetroffen, kann diese unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden.

(4) Der jeweils aufsichtführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 oder 3 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 11 Straßenverkehr

Besucher und Benutzer des Freibads, die mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder usw.) anfahren, haben die Parkplätze des Freibads bzw. die Fahrradständer und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.

§ 12 Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer entstehen, haftet der Markt Waidhaus, sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Markt Waidhaus, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht anerkannt werden, haftet der Markt Waidhaus nicht.

(5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und/oder sonstigen Gegenständen haftet der Markt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung von Sachen durch Dritte.

(6) Durch die Bereitstellung eines Schließfachs werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Benutzers liegt es, bei der Benutzung des Schließfachs insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

(8) Der Markt Waidhaus haftet nicht für Schäden, die ein Gast im Bereich der Wirtschaftsbetriebe (z.B. Gaststätte, Biergarten, Kiosk) erleidet.

(9) Das Benutzen der Spiel- und Sportanlagen im Freibad erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Haftung der Benutzer bzw. Besucher

(1) Die Besucher bzw. Benutzer haften für Schäden aller Art, die dem Markt Waidhaus oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen den Markt Waidhaus unmittelbar Ansprüche gegen Besucher geltend gemacht, so hat der Besucher den Markt Waidhaus von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadenregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.

(2) Bei Hausfriedensbruch (§ 10 Abs. 3) und Sachbeschädigung bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 4 Abs. 3, Abs. 5, § 7, § 8 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 Abs. 9, § 11 dieser Satzung verstößt.

§ 15 Kosten und Gebühren

Für die Benutzung des Freibades können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt der Markt Waidhaus eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades in der „Freizeitanlage Bäckeröd“ vom 06.04.2011 außer Kraft.

Waidhaus, den 20.05.2021

MARKT WAIDHAUS

Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

